

**Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Bosch Industriekessel Austria GmbH für gewerbliche und industrielle Anlagen****1. Allgemeines**

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für unsere Lieferungen (einschließlich Nebenleistungen wie z. B. Inbetriebnahmen), wenn im Vertrag ausdrücklich auf diese Allgemeinen Bedingungen verwiesen wird.

1.2 Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben sie schriftlich anerkannt.

1.3 Unsere Angebote sind freibleibend. Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden), ebenso Erklärungen unserer Vertreter werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns rechtsverbindlich.

1.4 Der Vertrag kommt erst mit der Annahme des Angebotes des Kunden durch uns in Form der Auftragsbestätigung zustande.

1.5 Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, gehören bei Lieferungen in das Ausland Arbeits- und Umweltschutzvorrichtungen nur dann zum Lieferumfang, wenn sie den jeweils gültigen österreichischen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften entsprechen. Für die Beachtung von gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften am Ort der Verwendung ist der Kunde verantwortlich.

1.6 Die Liefergegenstände entsprechen dem in der Auftragsbestätigung beschriebenen Liefer- und Leistungsumfang und sind, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, zur Verwendung im österreichischen Markt zugelassen. Im Fall des Exports durch den Kunden obliegt es allein dem Kunden, notwendige Dokumente und Zulassungen für das Bestimmungsland zu beschaffen.

1.7 Unsere Eigentums- und Urheberrechte an den von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind uns bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

**2. Preise**

2.1 Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, zum vereinbarten Lieferzeitpunkt ab dem in der Auftragsbestätigung genannten Ort, einschließlich Verladung (Anlagen und Umrüstungen FCA - Incoterms 2010, Ersatzteile DAP - Incoterms 2010) zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Preise ohne Verpackung.

2.2 Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle usw.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Auftrages außer-

halb Österreichs anfallen, werden vom Kunden getragen.

2.3 Teillieferungen dürfen gesondert berechnet werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

**3. Zahlungsbedingungen**

3.1 Die Zahlungsbedingungen für die Lieferung von Anlagen und Umrüstungen werden auftragsbezogen vereinbart. Ersatzteile werden, falls nicht anders vereinbart ist, grundsätzlich nur gegen Vorkasse versandt.

3.2 Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Kunden stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf unsere ältesten Forderungen angerechnet.

3.3 Bei Zahlungsverzug, bei Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, werden unsere sämtlichen Forderungen - auch im Falle einer Stundung - sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen bare Vorauszahlung auszuführen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

3.4 Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

**4. Eigentumsvorbehalt**

4.1 Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltsware). Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten (einschließlich etwaiger Nebenforderungen) aus unseren Warenlieferungen getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung, und zwar auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

4.2 Be- und Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Kunde das (Mit-)Eigentum an der dadurch entstehenden Sache ab, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.

4.3 Der Kunde darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur dann veräußern oder (z. B. im Rahmen eines Werk- oder Werkliefervertrages) verwenden, wenn sein Abnehmer die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung bzw. Weiterverwendung nicht ausgeschlossen hat. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Abnehmer eine etwa zur Abtretung an uns vorbehaltene Zustimmung in der erforderlichen Form erteilt. Sicherungsübereignung und Verpfändung der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet.

4.4 Von einer Pfändung, auch wenn sie erst bevorsteht, oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unseres Eigentumsrechts durch Dritte, insbesondere vom Bestehen von Globalzessionen und Factoring-Verträgen, hat uns der Kunde unverzüglich Mitteilung zu machen und unser Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Bei Pfändungen ist uns eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.

4.5 Falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät, sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und uns selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen, ganz gleich, wo sie sich befindet. Der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware an uns sowie dazu verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen. Das Herausgabeverlangen gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Das Gleiche gilt für die Rücknahme der Vorbehaltsware.

4.6 Zur Sicherung unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen (einschließlich solcher aus Kontokorrent) mit Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung und sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware (z. B. Verbindung, Verarbeitung, Einbau in ein Gebäude) entstehen.

4.7 Erfolgt die Veräußerung oder sonstige Verwendung unserer Vorbehaltsware - gleich in welchem Zustand - zusammen mit der Veräußerung oder sonstigen Verwendung von Gegenständen, an denen Rechte Dritter bestehen und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch Dritte, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Faktorenwert unserer Rechnungen.

4.8 Der Kunde ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenz- oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Kunden können wir die Einziehungsermächtigung widerrufen. Auf Verlangen hat der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch berechtigt, den Schuldnern des Kunden die Abtretung anzuzeigen und sie zur Zahlung an uns aufzufordern.

4.9 Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen den Wert unserer Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe übersteigender Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

## 5. Lieferung

5.1 Änderungen und Ergänzungen nach Vertragsabschluss bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

5.2 Liefergrenzen (Schnittstellen) und Leistungsausschlüsse sind in der Beschreibung des Liefer- und Leistungsumfanges der Auftragsbestätigung festgelegt.

5.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung für Anlagen und Umrüstungen FCA - Incoterms 2010 an den in der Auftragsbestätigung genannten Ort. Die Lieferung erfolgt durch Bereitstellung zur Abholung durch den Kunden an dem in der Auftragsbestätigung genannten Ort. Der Transport ist nicht Bestandteil unseres Liefer- und Leistungsumfanges, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Für Ersatzteillieferungen erfolgt die Lieferung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, DAP - Incoterms 2010 an den vom Kunden in der Bestellung benannten Ort.

5.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.

## 6. Lieferzeit und Lieferungshindernisse

6.1 Die Lieferzeit bestimmt sich nach den Angaben in unserer Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Lieferfristen durch uns setzt voraus, dass alle nach Vertragsabschluss zu klärenden kommerziellen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Kunde alle ihm nach dem Vertrag vor Lieferung obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

6.2 In Fällen höherer Gewalt, bei Streik und Ausspernung, sowie aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verschiebt sich der Liefertermin - auch während eines Verzuges - um die Dauer des Einflusses derartiger Ereignisse. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse werden wir dem Kunden anzeigen. Bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen des Kunden, die für die Erbringung unserer Leistungen erforderlich sind, oder bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen verschiebt sich der Liefertermin entsprechend.

6.3 Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so hat der Kunde die uns dadurch, insbesondere durch die Lagerung (auch durch Dritte), entstehenden Kosten zu tragen.

6.4 Bei Liefergegenständen, die wir nicht selbst herstellen, ist rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung vorbehalten, es sei denn, die verspätete bzw. Falsch- oder Nichtbelieferung ist durch uns zu vertreten.

6.5 Die Überschreitung der Frist oder eines vereinbarten Termins gibt dem Kunden das Recht, uns zur Erklärung binnen zwei Wochen aufzufordern, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Geben wir keine Erklärung ab, kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten, soweit die Erfüllung für ihn ohne Interesse ist.

## 7. Zusätzliche Leistungen

7.1 Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Wunsch des Kunden ausgeführt werden, werden nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen

zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Verrechnungssätze können bei Bedarf bei uns angefordert werden.

7.2 Für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten (Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:00 bis 14:00 Uhr) werden Zuschläge nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

7.3 Von uns nicht zu vertretende Wartezeiten und/oder wiederholte An- bzw. Abreisen werden nach Zeit- und Fahrtkosten nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

7.4 Sollte eine Inbetriebnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht beginnen können oder abgebrochen werden, wird diese Inbetriebnahme voll berechnet und die erneute Aufnahme bzw. Fortführung der Inbetriebnahme zusätzlich nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

### 8. Rücknahme

Die Rücknahme von Material aus unseren Lieferungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### 9. Leistungs-, Verbrauchs- und Emissionswerte; Inspektionen und Werksabnahmen

9.1 Die Leistungs-, Verbrauchs- und Emissionswerte werden im Vertrag verbindlich vereinbart.

9.2 Sollte die Durchführung von Inspektionen oder Abnahmen im Herstellwerk durch den Kunden oder vom Kunden beauftragte Dritte gewünscht sein, so müssen diese vom Kunden frühzeitig mit Bosch vereinbart werden. Die Kosten für solche Inspektionen oder Werksabnahmen sind vom Kunden zu tragen.

### 10. Inbetriebnahme

10.1 Soweit eine Inbetriebnahme durch uns vereinbart ist, wird der Termin für Inbetriebnahmen im Inland mit einem Vorlauf von mindestens 4 Wochen, im Ausland mit einem Vorlauf von mindestens 8 Wochen zwischen dem Kunden und uns vereinbart. Zu Inbetriebnahmen oder anderen Einsätzen vor Ort in Gebieten, für die eine (Teil-) Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht, sind wir nicht verpflichtet.

10.2 Die vom Kunden bezubringenden Unterlagen gemäß Inbetriebnahme - Checkliste hat der Kunde spätestens 2 Tage vor der Inbetriebnahme vorzulegen. Die Inbetriebnahme - Checkliste wird dem Kunden von uns vor Inbetriebnahme zugesendet. Zusätzlich hat der Kunde sicherzustellen, dass die Anlage betriebsbereit montiert ist und dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Versorgung der Anlage mit allen notwendigen Energieträgern und Medien sowie eine ausreichende Leistungsabnahme erfolgen.

10.3 Zur Durchführung der Inbetriebnahme sind wir nur verpflichtet, wenn vor Beginn der Inbetriebnahme alle bis dahin nach dem Vertrag fälligen Zahlungen bei uns eingegangen sind.

10.4 Die Inbetriebnahme erfolgt im Rahmen der jeweiligen technischen Erfordernisse und Gegebenheiten mit dem Ziel der vertragsgemäßen Funktion der Anlage.

Notwendige Änderungen und Ergänzungen an der Anlage während der Inbetriebnahme bleiben vorbehalten. Die erfolgreiche Inbetriebnahme wird schriftlich im Inbetriebnahmeprotokoll dokumentiert und ist vom Kunden zu bestätigen.

10.5 Der Kunde hat sämtliche Voraussetzungen, die für eine ungestörte Inbetriebnahme und eine sichere Aufnahme des Dauerbetriebes der Anlage notwendig sind, zu schaffen. Die notwendigen Voraussetzungen ergeben sich aus der Inbetriebnahme - Checkliste sowie den folgenden Regelungen. Der Kunde hat sein Personal zur Einweisung und Hilfestellung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Kunden beizubringen. Für unseren Liefer- und Leistungsumfang stellen wir dem Kunden auf Anforderung die notwendigen Unterlagen bei. Die von Behörden oder anderen Dritten geforderten Nachweise sowie gegebenenfalls dafür erforderliche Messgeräte sind vom Kunden beizustellen.

### 11. Mängelansprüche

11.1 Der Liefergegenstand ist frei von Sachmängeln, wenn er der Produktbeschreibung oder - soweit keine Produktbeschreibung vorliegt - den jeweiligen allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge.

Bei Mängeln, die den Wert und/oder die Gebrauchstauglichkeit des gelieferten Gegenstandes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, bestehen keine Mängelansprüche.

11.2 Garantien für die Beschaffenheit und Haltbarkeit des Liefergegenstandes gelten nur insoweit als übernommen, als wir die Garantie ausdrücklich und schriftlich als solche erklärt haben.

Für öffentliche Aussagen, insbesondere in der Werbung, haben wir nur einzustehen, wenn wir sie veranlasst haben. Mängelansprüche können aufgrund einer solchen Aussage nur dann geltend gemacht werden, wenn die Aussage die Kaufentscheidung des Kunden tatsächlich beeinflusst hat.

Garantien, die unsere Lieferanten in Garantieerklärungen, der einschlägigen Werbung oder in sonstigen Produktunterlagen übernehmen, sind nicht durch uns veranlasst. Sie verpflichten ausschließlich den Lieferanten, der diese Garantieübernahme erklärt. Absatz 1 dieser Ziffer bleibt unberührt.

11.3 Mängelrügen sind unverzüglich zu erheben und sind ausgeschlossen, wenn sie uns nicht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Lieferung zugegangen sind. Mängel, die auch bei sorgfältigster Überprüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind uns unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach ihrer Entdeckung zu melden.

11.4 Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet oder entspricht er nicht einer garantierten Beschaffenheit, werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache beheben (Nacherfüllung). Der Kunde hat uns

oder unseren Bevollmächtigten dazu Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht oder werden Veränderungen oder Reparaturen an dem bemängelten Gegenstand vorgenommen, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.

11.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder erfolgt sie nicht innerhalb einer uns vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Kunde eine Minderung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

11.6 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung (Ziffer 11.4) oder Rückabwicklung nach Rücktritt vom Vertrag (Ziffer 11.5) erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand an einem schwer zugänglichen Standort installiert wurde. Entsprechendes gilt, wenn der Liefergegenstand außerhalb des Gebietes der Republik Österreich installiert wurde.

11.7 Die Verantwortung für die einwandfreie Energieträger- und Wasserbeschaffenheit obliegt dem Kunden. Der Kunde hat die Anforderungen an Energieträger, Kessel- und Speisewasser zu beachten, die in den im Vertrag genannten Arbeitsblättern und Richtlinien festgelegt sind. Zusätzlich sind die Arbeitsblätter in den jeweils aktuellen Katalogen zu beachten.

11.8 Schäden, die durch Nichteinhaltung unserer Vorschriften und Bedingungen für Installation, Montage, Inbetriebnahme, Behandlung, Bedienung oder Wartung oder durch Verwendung unzuweckmäßiger oder anderer als der vorgeschriebenen Regelgeräte, Energieträger, Feuerungs-, Stromarten und -spannungen oder durch falsche Brennerwahl oder -einstellung eintreten, begründen keine Mängelansprüche.

11.9.1 Ansprüche aus Gewährleistung verjähren wegen Mängeln an Blockheizkraftwerken sowie Ersatzteilen in 12 Monaten und Ansprüche wegen Mängeln an anderen Liefergegenständen in 24 Monaten.

11.9.2 Die Verjährung beginnt bei Anlagen und mit Anlagen mitgelieferten Zubehör- oder Ersatzteilen mit der Inbetriebnahme der Anlage, spätestens jedoch 3 Monate nach vereinbartem Liefertermin, sofern wir zu diesem Zeitpunkt lieferbereit waren.

11.9.3 Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11.10 Im Zuge der Nacherfüllung ersetzte Teile werden unser Eigentum.

11.11 Unabhängig von den vorstehenden Verjährungsfristen ergibt sich die Lebensdauer eines Verschleißteiles aus dessen Abnutzung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch (übliche Lebensdauer). Diese kann deutlich

kürzer sein als die in Ziffer 11.9.1 genannten Fristen. Sofern der Austausch eines Verschleißteiles nach Ablauf seiner üblichen Lebensdauer notwendig wird, begründet dies keine Mängelansprüche.

11.12 Von uns gelieferte Software ist mit größtmöglicher Sorgfalt und unter Einhaltung anerkannter Programmierregeln entwickelt worden. Sie erfüllt die Funktion, die in der bei Vertragsabschluss gültigen Produktbeschreibung enthalten sind oder gesondert vereinbart wurden. Voraussetzung unserer Gewährleistung ist die Reproduzierbarkeit eines Mangels. Der Kunde hat diesen ausreichend zu beschreiben. Ist die Software mangelhaft, werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Lieferung von mangelfreier Software beheben (Nacherfüllung).

11.13 Der Kunde hat uns die Betriebsaufzeichnungen des Betreibers und, soweit die Wartung nicht durch uns durchgeführt wurde, die Wartungsprotokolle zur Prüfung des Vorliegens eines Gewährleistungsfalles auf Anforderung umgehend zu übergeben.

11.14 Wir haften nicht für Schäden durch Inbetriebnahmen, die nicht durch uns vorgenommen wurden.

11.15 Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 12. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen.

11.16 Sofern wir auf besonderen Wunsch des Kunden über unsere Lieferverpflichtung hinaus Planungshilfen übernommen haben, haften wir hierfür nur insoweit, als wir unsere nachweislich fehlerhaften Planungshilfen nach unserer Wahl berichtigen oder neu erbringen. Jede weitergehende Haftung für Planungshilfen ist ausgeschlossen, soweit wir nicht gemäß Ziffer 12 haften.

## 12. Haftung

12.1 Auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten (z.B. wegen Verzug oder unerlaubter Handlung) haften wir nur

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder
- nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.

12.2 Darüber hinaus haften wir wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

12.3 Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist die Haftung für Vermögensschäden sowie Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn oder ausgebliebene Einsparungen, ausgeschlossen, soweit wir nicht

vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

12.4 Die vorstehenden Regelungen gelten in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

12.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### **13. Exportkontrolle**

13.1 Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.

13.2 Wir sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung für uns erforderlich ist zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften.

13.3 Im Fall einer Kündigung nach Ziffer 13.2 ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Kunden wegen der Kündigung ausgeschlossen.

13.4 Der Kunde hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Güter (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.

### **14. Gerichtsstand, Rechtswahl**

Gerichtsstand ist Salzburg, sofern der Kunde Kaufmann ist. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN Kaufrechts (CISG).

### **15. Teilnichtigkeit**

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Kunden und uns unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

### **16. Datenschutz**

16.1 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung der Parteien erlangten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und unter Beachtung und Einhaltung geltender Datenschutzgesetze zu verarbeiten. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend „DS-GVO“ genannt).

16.2 Der Kunde übermittelt nur solche personenbezogenen Daten an uns, für die sämtliche für eine Übermittlung erforderlichen datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Insbesondere informiert der Kunde die jeweiligen Betroffenen vor der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten in Übereinstimmung der Art. 12 ff. DS-GVO. Dies umfasst die Verpflichtung, uns sowie die mit uns im Sinne der §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen ausdrücklich als Empfänger der jeweiligen personenbezogenen Daten gegenüber dem Betroffenen zu bezeichnen.

16.3 Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen gegenüber uns unentgeltlich geeignete Nachweise hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 16 zu erbringen.

**Bosch Industriekessel Austria GmbH**